

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-155/2025 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.07.2026

Aktenzeichen	10 85 00
Federführender Fachbereich	Fachdienst Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Zimmer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.08.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	31.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.09.2026	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

**Vergabeverfahren der Stadt Grünberg;
Neufassung der Vergaberichtlinien**

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Vergaberichtlinien der Stadt Grünberg wird zugestimmt.

Begründung:

Kommunale Vergaberichtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch die Stadtverwaltung. Sie konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben für die örtliche Verwaltungspraxis, schaffen klare Zuständigkeiten und tragen dazu bei, Vergabeverfahren transparent, wirtschaftlich und rechtssicher durchzuführen. Zugleich müssen sie regelmäßig an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden, damit die vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahrenserleichterungen auch auf kommunaler Ebene wirksam genutzt werden können.

Aus diesem Grund wurden die Vergaberichtlinien der Stadt Grünberg vom 10.11.2020 im der Revision des Landkreises Gießen zwecks inhaltlicher Prüfung vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurden überwiegend redaktionelle Aktualisierungen vorgenommen. Zudem wurde die Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt und die Regelung zur Berechtigung zur Auftragsvergabe in Ziffer 11 angepasst.

Grundlage jeder Angebotseinholung und jedes Vergabeverfahrens ist die Kostenschätzung. Sie bestimmt, welches Vergabeverfahren anzuwenden ist, etwa ein EU-weites Verfahren, ein Direktauftrag, eine freihändige Vergabe, eine beschränkte Ausschreibung oder eine öffentliche Ausschreibung. Die Kostenschätzung ist stets als Nettobetrag auszuweisen. Auch die Wertgrenzen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich der EU-Schwellenwerte werden als Nettobeträge festgelegt. Entsprechend enthalten die einschlägigen Vergabevorschriften, insbesondere VOB, HVTG und VgV, regelmäßig Nettobeträge.

Bei EU-weiten Vergaben ist die Orientierung am Nettobetrag zudem sachgerecht, da die Umsatzsteuersätze innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine Bezugnahme auf Bruttobeträge könnte daher zu Abgrenzungs- und Vergleichsproblemen führen.

Die Revision empfiehlt daher, die Wertgrenzen für die Berechtigung zur Auftragsvergabe weiterhin als Nettobeträge auszuweisen. Würden stattdessen Bruttobeträge zugrunde gelegt, müssten diese zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit regelmäßig wieder in Nettobeträge umgerechnet werden.

Eine weitere, wesentliche Änderung die insbesondere zu den Anpassungen der Wertegrenzen führt, ist sind die jüngsten Änderungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie die hierzu ergangenen vergaberechtlichen Vorgaben des Landes Hessen. Diese verfolgen das Ziel, Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu vereinfachen, bürokratische Anforderungen zu reduzieren und öffentliche Investitionen schneller umzusetzen. Insbesondere wurden die landesrechtlichen Wertgrenzen deutlich angehoben. Liefer- und Dienstleistungen können künftig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro netto und Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 750.000 Euro netto im vereinfachten Verfahren bzw. als Direktauftrag vergeben werden, sofern die übrigen vergaberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Wenn das Land Hessen die Wertgrenzen bewusst anhebt, sollte diese Zielsetzung auch auf kommunaler Ebene nachvollzogen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die vom Landesgesetzgeber beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung durch unverändert niedrige kommunale Zuständigkeits- oder Entscheidungsgrenzen faktisch ausgebremst wird. Eine Aktualisierung der städtischen Vergaberichtlinien stellt daher keine Abkehr von bewährten Kontrollmechanismen dar, sondern dient der folgerichtigen Umsetzung der geänderten landesrechtlichen Rahmenbedingungen.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, dem Magistrat Entscheidungskompetenzen zu entziehen oder politische Steuerungsmöglichkeiten einzuschränken. Ziel ist vielmehr, laufende Beschaffungen und standardisierte Vergaben innerhalb eines rechtssicheren Rahmens zügiger abwickeln zu können. Der Magistrat bleibt weiterhin für grundsätzliche, haushaltsrelevante und politisch bedeutsame Entscheidungen zuständig. Die Verwaltung erhält lediglich den erforderlichen Handlungsspielraum, um die vom Land eröffneten Vereinfachungen auch praktisch nutzen zu können.

In der kommunalen Praxis führen zusätzliche Beschlussläufe bei kleineren und mittleren Beschaffungen häufig zu Verzögerungen, ohne dass damit ein wesentlicher zusätzlicher Steuerungsgewinn verbunden ist. Angepasste Vergaberichtlinien können dazu beitragen, Beschaffungsbedarfe schneller zu decken, Preisbindungen besser zu nutzen, Förder- und Umsetzungsfristen einzuhalten und die Fachbereiche zu entlasten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und Dokumentation bleiben dabei uneingeschränkt zu beachten.

Die Anpassung der städtischen Vergaberichtlinien ist daher als verwaltungspraktische Folgemaßnahme zu verstehen. Sie stellt die Übereinstimmung zwischen Landesrecht und kommunaler Binnenregelung her, vermeidet unnötige Verfahrensschritte und stärkt die Handlungsfähigkeit der Stadt Grünberg, ohne die rechtliche Kontrolle oder die Verantwortlichkeit der zuständigen Gremien aufzugeben.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der städtischen Vergaberichtlinien sachgerecht und zweckmäßig.

Die Änderungen in den Vergaberichtlinien sind in der Anlage rot markiert.

Der Magistrat wird um Zustimmung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Anlage(n):

- 1 Wertgrenzen und Verfahrensarten nach HVTG 2026
- 2 Vergaberichtlinien der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Zimmer